

**Gemeinde Zwingen**  
Kanton Basel-Landschaft



Planungsbericht

## Strassennetzplan

Mutation Leimertsgartenweg

Mutation Fussweg Obermatt

**Planungsstand**

Beschlussfassung Gemeindeversammlung

**Auftrag**

41.00078

**Datum**

19.09.2024

## Impressum

Auftraggeber Gemeinde Zwingen  
Araweg 5a | 4222 Zwingen

Auftragnehmer

**jermann**  
Geoinformation  
Vermessung  
Raumplanung

**Jermann Ingenieure + Geometer AG**

Altenmattweg 1  
4144 Arlesheim  
info@jermann-ag.ch  
+41 61 706 93 93  
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Nadja Peter

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>6</b>
1.1	Anlass .....	6
1.2	Räumliche Lage und Abgrenzung.....	6
<b>2</b>	<b>Organisation und Ablauf der Planung.....</b>	<b>7</b>
2.1	Projektpartner .....	7
2.2	Bisherige Planungsschritte.....	7
2.3	Weitere Planungsschritte .....	7
<b>3</b>	<b>Ziele der Planung.....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Rahmenbedingungen .....</b>	<b>9</b>
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene .....	9
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene .....	9
4.3	Weitere übergeordnete Rahmenbedingungen Bund und Kanton .....	9
4.3.1	Kantonaler Richtplan .....	9
4.3.2	Fruchtfolgeflächen.....	11
4.4	Radrouten und Wanderwege Kanton Basel-Landschaft.....	11
4.5	Reitwegkonzept Basel-Landschaft .....	12
4.6	Zonenvorschriften.....	13
4.7	Bau- und Strassenlinien .....	15
4.8	Erschliessung.....	15
4.9	Naturgefahren .....	17
4.10	Gewässer und Gewässerraum .....	18
4.11	Nicht betroffene Themen .....	18
<b>5</b>	<b>Inhalte der Planung .....</b>	<b>19</b>
5.1	Planunterlagen.....	19
5.2	Bestandteile der Planung.....	20
5.2.1	Mutation Leimersgartenweg .....	20
5.2.2	Mutation Fussweg Obermatt.....	21
5.2.3	Nachführung Kantonale Radrouten, Wanderwege und Reitwege .....	22

<b>6</b>	<b>Interessenabwägung .....</b>	<b>23</b>
6.1	Alternativen .....	23
6.2	Leimertsgartenweg: Fusswegverbindung auf dem Leimertsgartenweg .....	23
6.2.1	Varianten .....	23
6.2.2	Interessenermittlung .....	23
6.2.3	Bewertung der Interessen .....	24
6.2.4	Interessenabwägung.....	25
6.3	Leimertsgartenweg: Fussweg im Osten (Parzelle Nr. 2809).....	25
6.3.1	Varianten .....	25
6.3.2	Interessenermittlung .....	26
6.3.3	Bewertung der Interessen .....	26
6.3.4	Interessenabwägung.....	27
6.4	Variante Leimertsgartenweg: Fussweg im Nordwesten (nördlich Parzelle Nr. 1254).....	27
6.4.1	Varianten .....	27
6.4.2	Interessenermittlung .....	27
6.4.3	Bewertung der Interessen .....	28
6.4.4	Interessenabwägung.....	29
6.5	Varianten Fussweg Obermatt.....	30
6.5.1	Varianten .....	30
6.5.2	Interessenermittlung .....	30
6.5.3	Bewertung der Interessen .....	31
6.5.4	Interessenabwägung.....	35
<b>7</b>	<b>Planungsverfahren .....</b>	<b>36</b>
7.1	Kantonale Vorprüfung .....	36
7.2	Öffentliche Mitwirkung.....	37
7.3	Beschlussfassung .....	37
<b>8</b>	<b>Beschlussfassung Planungsbericht .....</b>	<b>38</b>

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	bia	10.05.2022	Planungsbericht erstellt
1.1	bia	18.05.2022	Anpassungen nach Besprechung mit Gemeinde
1.2	meg	13.12.2022	Überarbeitung Planungsbericht
2.0	meg	28.08.2023	Überarbeitung nach kantonaler Vorprüfung
3.0	pen	27.03.2024	Überarbeitung nach öffentlicher Mitwirkung
4.0	pen	23.08.2024	Beschlussfassung Gemeindeversammlung

# Planungsbericht

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Anlass

Die Gemeinde Zwingen hat sich entschieden im Rahmen einer Sammlung mehrerer Mutationen diverse Pendenzen, welche über die Jahre entstanden sind aufzuräumen. Dazu zählen unter anderem die Festlegung des Gewässerraums, Optimierung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen aber auch zwei kleinere Mutationen zum Strassennetzplan. Diese kleineren Mutationen zum Strassennetzplan werden im vorliegenden Planungsbericht zusammengefasst. Neben den Mutationen werden die kantonal geregelten Inhalte, namentlich kantonale Radrouten sowie das Reitwegnetzkonzept, überprüft, abgeglichen und bei Bedarf im Strassennetzplan nachgeführt.

Die verschiedenen Mutationen im Strassennetzplan sind nachfolgend aufgelistet:

- Mutation Leimertsgartenweg
- Mutation Fussweg Obermatt

### 1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung

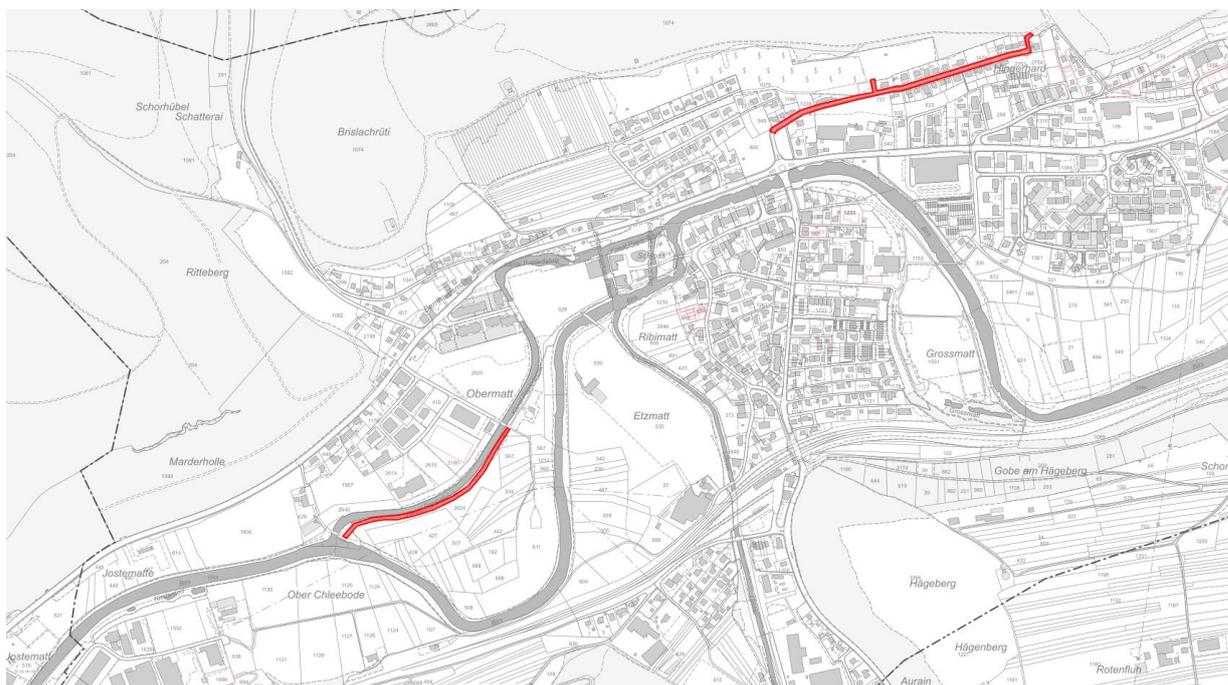


Abb. 1: Ausschnitt amtliche Vermessung mit Mutationsperimetern (Rot) (Quelle: [www.geoportal.ch/zwingen](http://www.geoportal.ch/zwingen))

## 2 Organisation und Ablauf der Planung

### 2.1 Projektpartner

Die Mutationen zum Strassennetzplan «Mutation Leimertsgartenweg» und «Fussweg Obermatt» wurden von der Einwohnergemeinde Zwingen in Zusammenarbeit mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG in Arlesheim ausgearbeitet.

### 2.2 Bisherige Planungsschritte

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

März 2022	Grundlagenbeschaffung
April – November 2022	Entwurf Planungsunterlagen
13. Dezember 2022 – 16. März 2023	kantonale Vorprüfung
04. Januar 2024 - 05. Februar 2024	öffentliche Mitwirkung
März / April 2024	Bereinigung
06. Mai 2024	Beschlussfassung Gemeinderat

### 2.3 Weitere Planungsschritte

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:

19. September 2024	Beschlussfassung Gemeindeversammlung
Ab November 2024	Eingabe zur regierungsrätlichen Genehmigung

### 3 Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung werden innerhalb des Strassennetzplanes der Gemeinde Zwingen verschiedene Mutationen am Strassennetzplan vorgenommen, um bereits gelebte Situationen im Strassennetzplan zu verankern. Zudem sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um erforderliche neue Verbindungen im Strassennetzplan zu verankern.

Mutationsinhalt sind die folgenden beiden Positionen:

#### **Ergänzungen und Umlagen der Fusswege am Leimertsgartenweg**

Entlang des Leimertsgarten ist bis anhin keine Fusswegverbindung ausgewiesen mit Ausnahme des kurzen Stücks im Westen ab Kreisel Nationalstrasse. Damit die Fusswegverbindung vom Kreisel zu den drei abzweigenden Fusswegen gewährleistet ist, wird sie im Strassennetzplan ergänzt. Dadurch wird die Bedeutung dieser Fussgängerverbindung unterstrichen und die Grundlage geschaffen, dass im Bedarfsfall entsprechende Massnahmen für die Fussgängersicherheit vorgenommen werden können. Am Ende der Leimertsgarten ist der Fussweg Richtung Höhenweg fälschlicherweise auf der Parzelle Nr. 2809 eingezeichnet. Im Rahmen diese Mutation wird dies bereinigt, dass der Fussweg auf der Strassenparzelle Nr. 1477 verläuft, wo er auch realisiert wurde. Zusätzlich wird der Fussweg nördlich der Parzelle Nr. 1254 nach Osten verschoben und verläuft neu entlang der Parzelle Nr. 1470. Mit dieser Mutation werden direkte Fusswege ermöglicht und die Bebaubarkeit der dazwischenliegenden Parzellen verbessert. Die neue Wegführung wurde bereits umgesetzt. Es ist somit nur noch eine nachträgliche Anpassung der rechtlichen Grundlagen an die heutige Situation.

#### **Umlageung des Fusswegs Obermatt an das südliche Ufer des Papierfabrik-Kanals**

Die aktuell im Strassennetzplan enthaltene Fusswegverbindung zwischen Obermattweg und Jostenmattweg entlang des nördlichen Ufers des Birskanals wird kaum benutzt und von der Gemeinde nicht mehr unterhalten. Stattdessen wird der am südlichen Ufer verlaufende Reitschulweg verwendet. Der Strassennetzplan soll diesbezüglich bereinigt werden.

#### **Weitere Ergänzungen ohne Beschluss**

Weiter werden die Reitwege sowie die kantonalen Radrouten überprüft und deren aktueller Stand als orientierender Planinhalt in der Strassennetzplanung aktualisiert.

Ziel der Planung ist es, aktuelle und bereinigte Planungsgrundlagen zu erstellen.

## 4 Rahmenbedingungen

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

### 4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

### 4.3 Weitere übergeordnete Rahmenbedingungen Bund und Kanton

#### 4.3.1 Kantonaler Richtplan

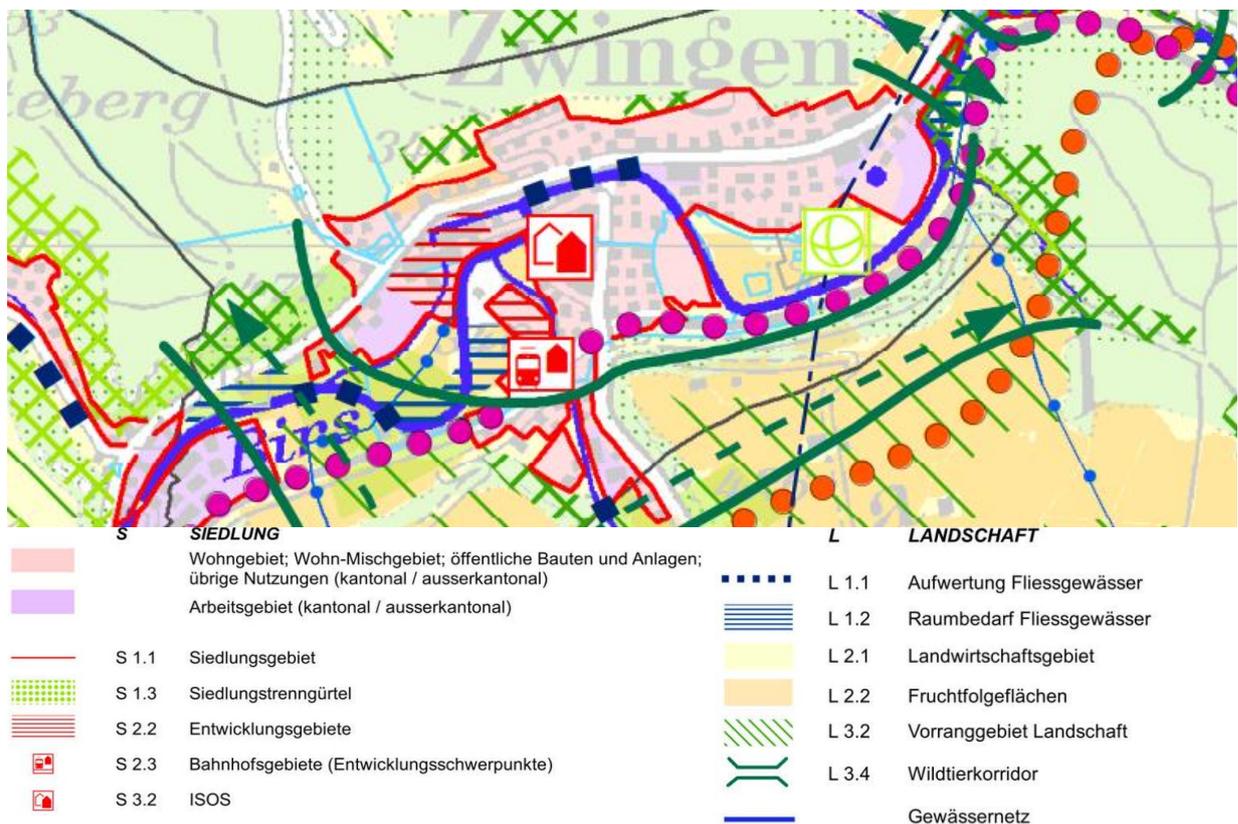


Abb. 2: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan (Quelle: Kanton BL)

Nach dem kantonalen Richtplan des Kanton Basel-Landschaft liegt der Planungserimeter der Mutation Leimertsgarten im Siedlungsgebiet, mit der Kategorisierung «Wohngebiet; Wohn-Mischgebiet; öffentliche Bauten und Anlagen; übrigen Nutzungen» nach Richtplantext S 1.1. Im Planungsgebiet Leimertsgarten gibt es ansonsten keine weiteren Festlegungen.

Der Perimeter der Mutation Obermatt liegt mit der alten Wegführung teilweise im Siedlungsgebiet «Arbeitsgebiet» und teilweise im Landwirtschaftsgebiet. Die neue Wegführung liegt vollständig im Landwirtschaftsgebiet nach Richtplantext L 2.1. Weiter ist das Gebiet teilweise als Siedlungstrenngürtel S 1.3 ausgewiesen, teilweise der Fruchtfolgefläche L2.2 zugeordnet sowie teilweise dem Vorranggebiet Landschaft L 3.2 zugeteilt. Weiter verläuft ein Wildtierkorridor durch dieses Gebiet. Von weiteren Inhalten ist die Planung nicht direkt betroffen.

Die weiteren Festlegungen für Zwingen sind im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise bei der Planung zu beachten. Im Speziellen sind das die Richtplanaussage S 2.3 «Bahnhofsgebiet» und S 2.2 «Entwicklungsgebiet», der Eintrag V 2.1 «Schienennetz Normalspur» sowie der Eintrag zum Ortskern von Zwingen S 3.2 «ISOS».



Abb. 3: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan Verkehrsinfrastruktur (Quelle: Kanton BL)

Im Richtplan zur Verkehrsinfrastruktur gibt es keine die Planungserimeter direkt betreffende Festlegungen. Dennoch gilt auch hier, dass die Festlegungen im Raum Zwingen für eine gesamtheitliche Betrachtungsweise hinzugezogen werden müssen.

Betreffend der Überprüfung und Ergänzung der kantonalen Radrouten und der Wanderwege sind die entsprechenden Einträge im kantonalen Richtplan zu befolgen.

### 4.3.2 Fruchtfolgeflächen

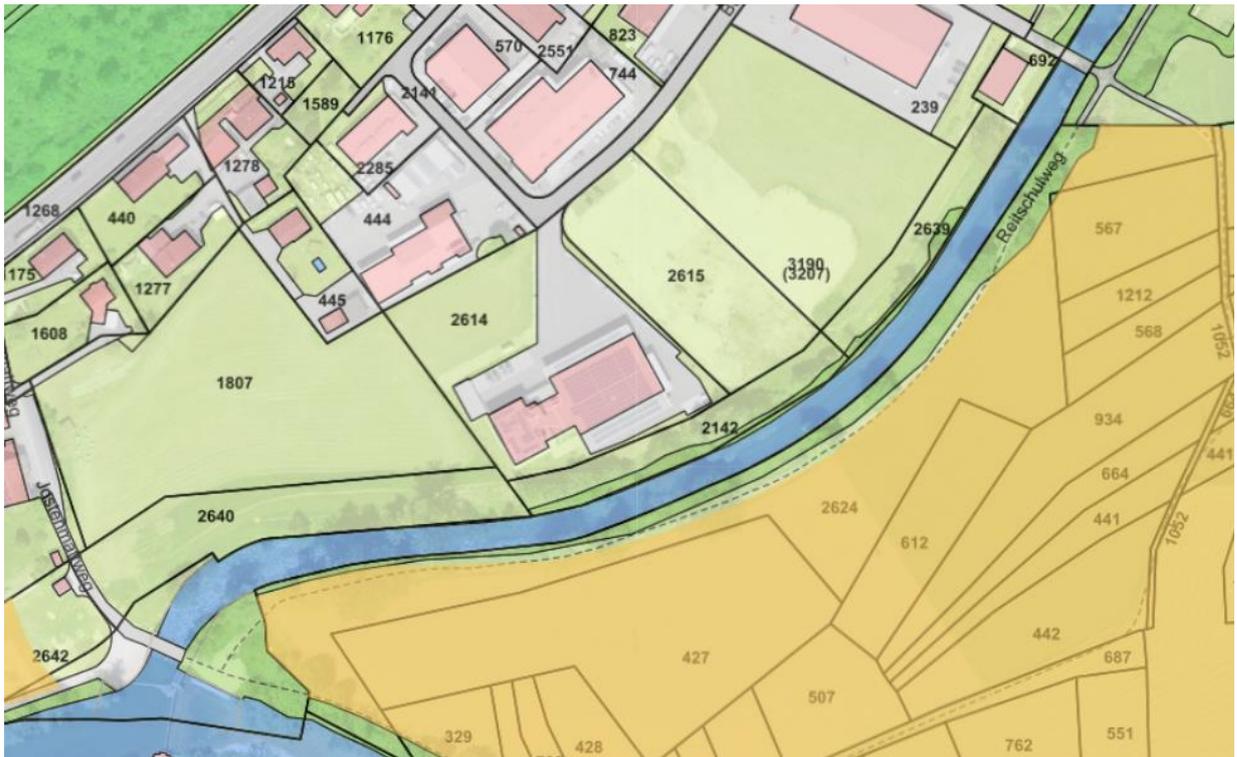


Abb. 4: Ausschnitt Fruchtfolgeflächen (Quelle: GeoView)

Im Bereich des südlichen Birsuferwegs befinden sich Fruchtfolgeflächen. Für die Mutation hat dies nur dahingehend eine Bedeutung, als dies beim Unterhalt des bestehenden Weges zu beachten ist.

### 4.4 Radrouten und Wanderwege Kanton Basel-Landschaft

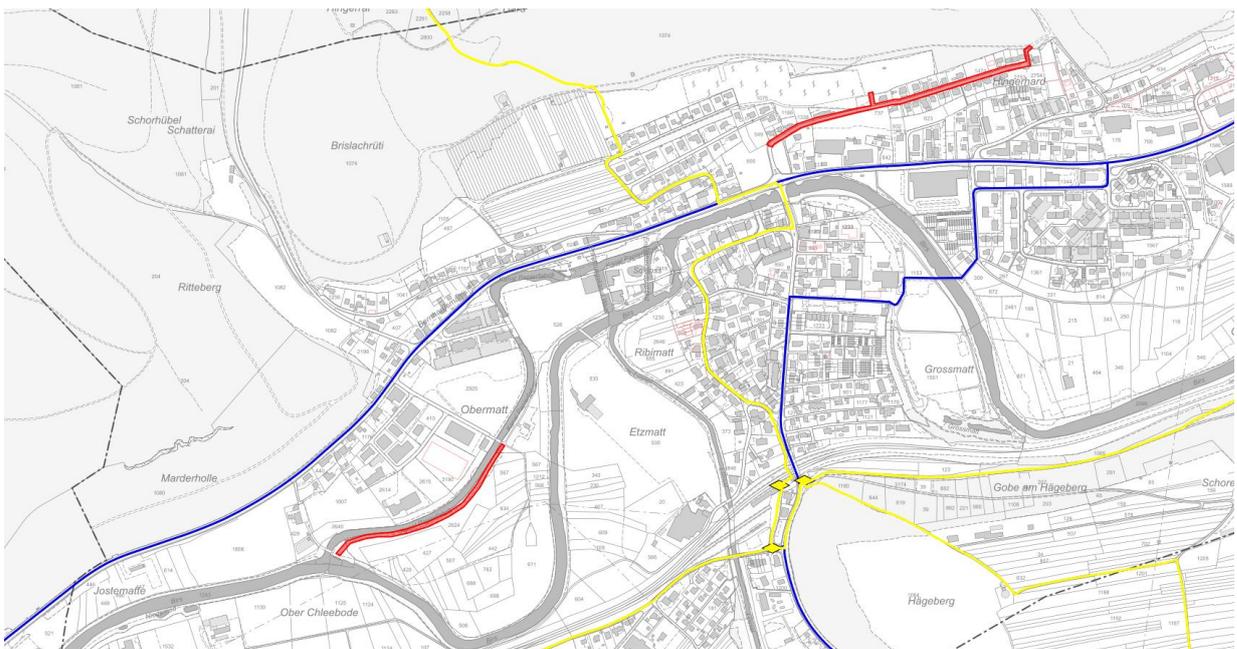


Abb. 5: Ausschnitt Radrouten und Wanderwege (Quelle: GeoView)

In der Gemeinde Zwingen liegen zwei kantonale Radrouten. Von Brislach herkommend zweigt die eine Radroute auf Höhe des Friedhofs nach rechts ab und überquert die Birs bei der Primar- und Sekundar- schule. Die zweite Radroute folgt der Baselstrasse (A18). Die beiden Radrouten treffen im östlichen Teil von Zwingen aufeinander.

Die kantonalen Wanderrouten kommen von Richtung Blauen, Grellingen, Brislach und Laufen. Sie kreuzen sich am Bahnhof von Zwingen.

#### 4.5 Reitwegkonzept Basel-Landschaft

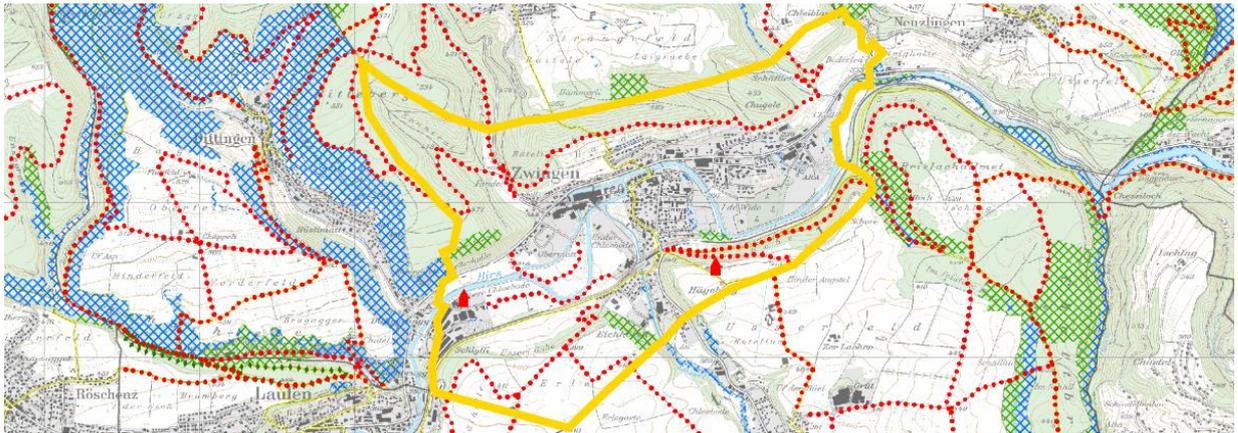


Abb. 6: Ausschnitt Reitwegkonzept (Quelle: GeoView)

Das Reitwegkonzept «Leimental – Birstal – Laufental» von 2009 des Kanton Basel-Landschaft beinhaltet Empfehlungen für das Reitwegenetz. In der Gemeinde Zwingen sind einige Vorschläge für Reitwege vorhanden. Im Strassennetzplan der Gemeinde Zwingen fehlen jedoch sämtliche Einträge zu den Reitwegen auf dem Gemeindegebiet.

### 4.6 Zonenvorschriften

Die bestimmenden Zonenvorschriften können folgenden Dokumenten entnommen werden:

- Zonenplan Siedlung (87/ZPS/02/00) gemäss RRB-Nr. 1343 vom 29. August 2006
- Zonenreglement Siedlung (87/ZRS/01/03) gemäss RRB-Nr. 1526 vom 01. November 2016 und alle nachfolgenden Mutationen

#### Mutation Leimertsgartenweg



Abb. 7: Zonenplanausschnitt Leimertsgartenweg (Quelle: Geoportal Zwingen)

Im Bereich der Mutation ist der Leimertsgartenweg von Wohnzonen W1 und W2 umgeben. Die beiden Fusswege sind im Bereich der Wohnzone W1 gelegen. Die geschützten Hecken im Bereich der Parzelle Nr. 3201 und nördlich der Parzelle Nr. 1254 werden aus den Zonenvorschriften entlassen. Die laufende Gesamtrevision Zonenplan Landschaft, welche durch die Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG erstellt wird, sieht im Landschaftsgebiet eine Ersatzpflanzung für diese Hecke vor:

#### Spezialfall Umlegung Hecke Hard



Ausschnitt aus Gesamtplan "Anpassungen / Ergänzung nach Erstellung Naturinventar 2022" – Plan 2

Zonenplan Siedlung

Abb. 8: Ausschnitt Entwurf Zonenplan Landschaft, Stand Beratung in der Gemeinde (Quelle: Stierli + Ruggli AG)

**Mutation Fussweg Obermatt**

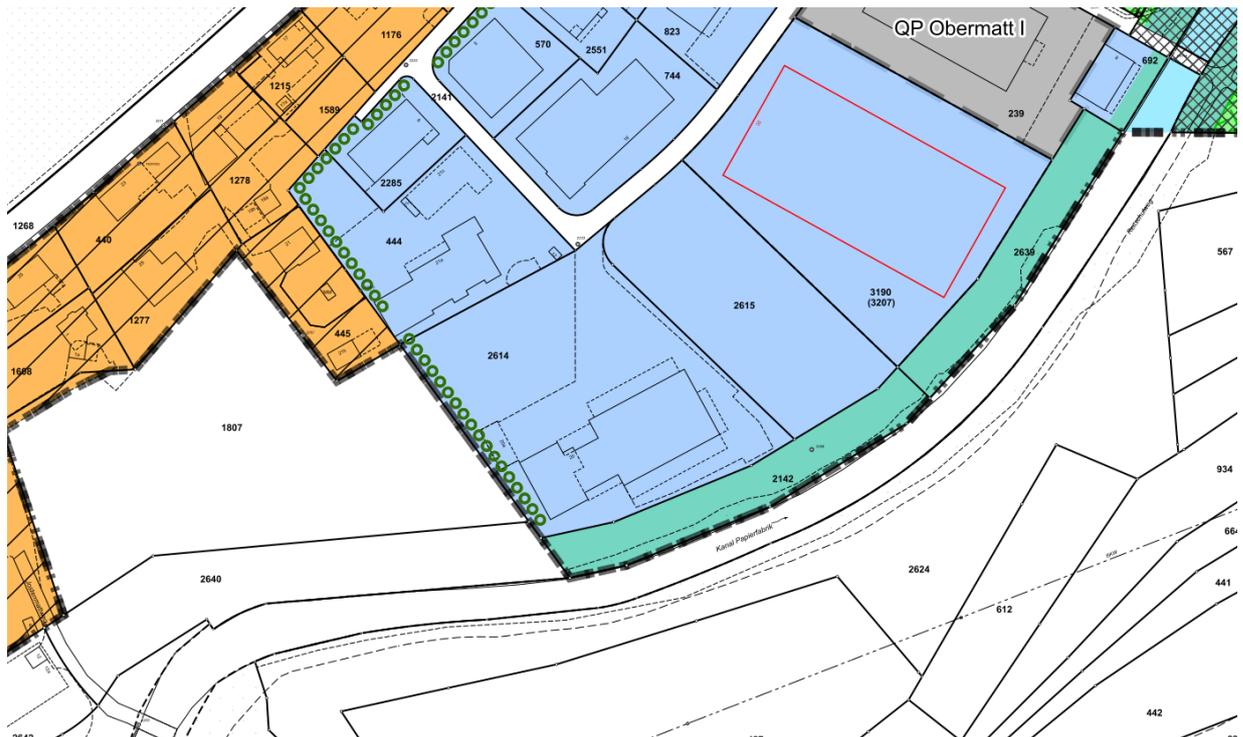


Abb. 9: Zonenplanausschnitt Leimertsgartenweg (Quelle: Geoportal Zwingen)

Zweidrittel des nördlichen Uferwegs liegen in der Siedlung der westliche Drittel liegt im Landwirtschaftsgebiet. Innerhalb des Siedlungsgebiets liegt der Weg innerhalb einer Uferschutzzone. Der südliche Fussweg liegt vollständig im Landwirtschaftsgebiet. Das Landwirtschaftsgebiet selbst weist noch keine näheren Bestimmungen auf. Die Gemeinde ist an der Ausarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft. Angedacht ist, dass eine 12m breite Uferschutzzone entsteht. Diese schliesst an die Uferschutzzone in der Siedlung an. Weiter werden die Bäume südlich des Birskanals unter Schutz gestellt.

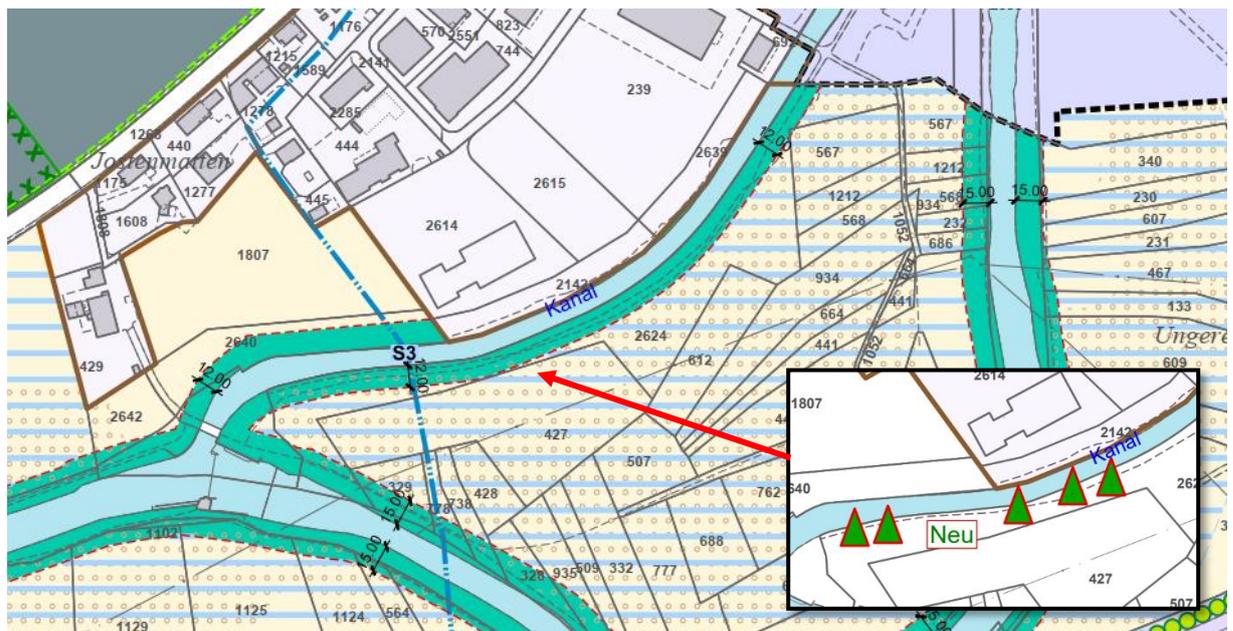


Abb. 10: Ausschnitt Entwurf Zonenplan Landschaft, Stand Beratung in der Gemeinde (Quelle: Stierli + Ruggli AG)

### 4.7 Bau- und Strassenlinien



Abb. 11: Ausschnitt Bau- und Strassenlinien (Quelle: Geoportal Zwingen)

Entlang des Leimertgartenwegs existieren Bau- und Strassenlinien. Diese legen zwar keine separate Fusswegverbindung entlang des Leimertgartenweg fest, aber stehen auch nicht im Widerspruch zu einer solchen Festlegung. Der Fussweg im Osten ist mit Strassenlinien bereits am effektiven Ort definiert. Der Fussweg bei der Parzelle Nr. 1254 hat keine Bau- und Strassenlinien.

Im Gebiet des Fusswegs Obermatt gibt es keine Bau- und Strassenlinien.

### 4.8 Erschliessung

#### Mutation Leimertgartenweg

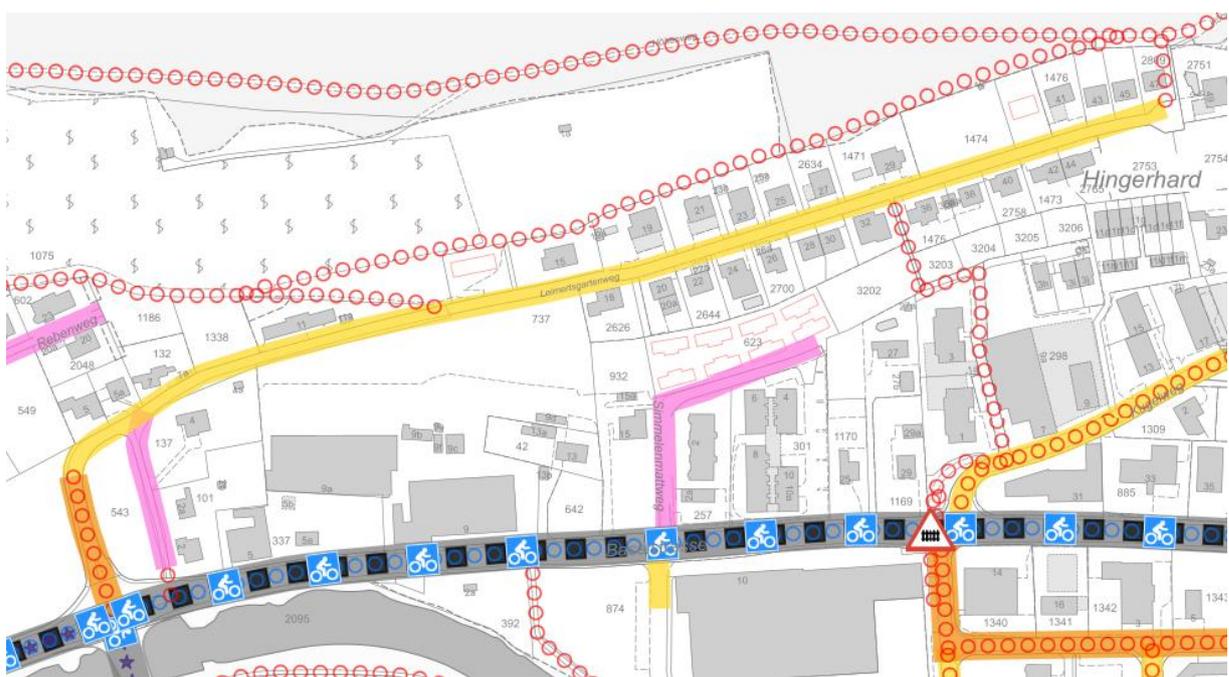


Abb. 12: Ausschnitt Strassennetzplan Zwingen (Quelle: Geoportal Zwingen)

Der Leimertsgartenweg ist im Mündungsbereich zur Baselstrasse als Sammelstrasse und als Fussgänger-  
verbindung klassifiziert. Ab der Kurve ist der Leimertsgartenweg eine Erschliessungsstrasse. Die Fuss-  
wegverbindung endet in der Kurve. Im Bereich der Parzellen 2809 ist der Fussweg auf der privaten Par-  
zelle anstelle auf dem eigens dafür geschaffenen Strassenparzellenvorsatz festgelegt. Der Fussweg bei  
Parzelle Nr. 1254 verläuft schräg nordwestlich entlang der Parzellengrenze.

### Mutation Fussweg Obermatt

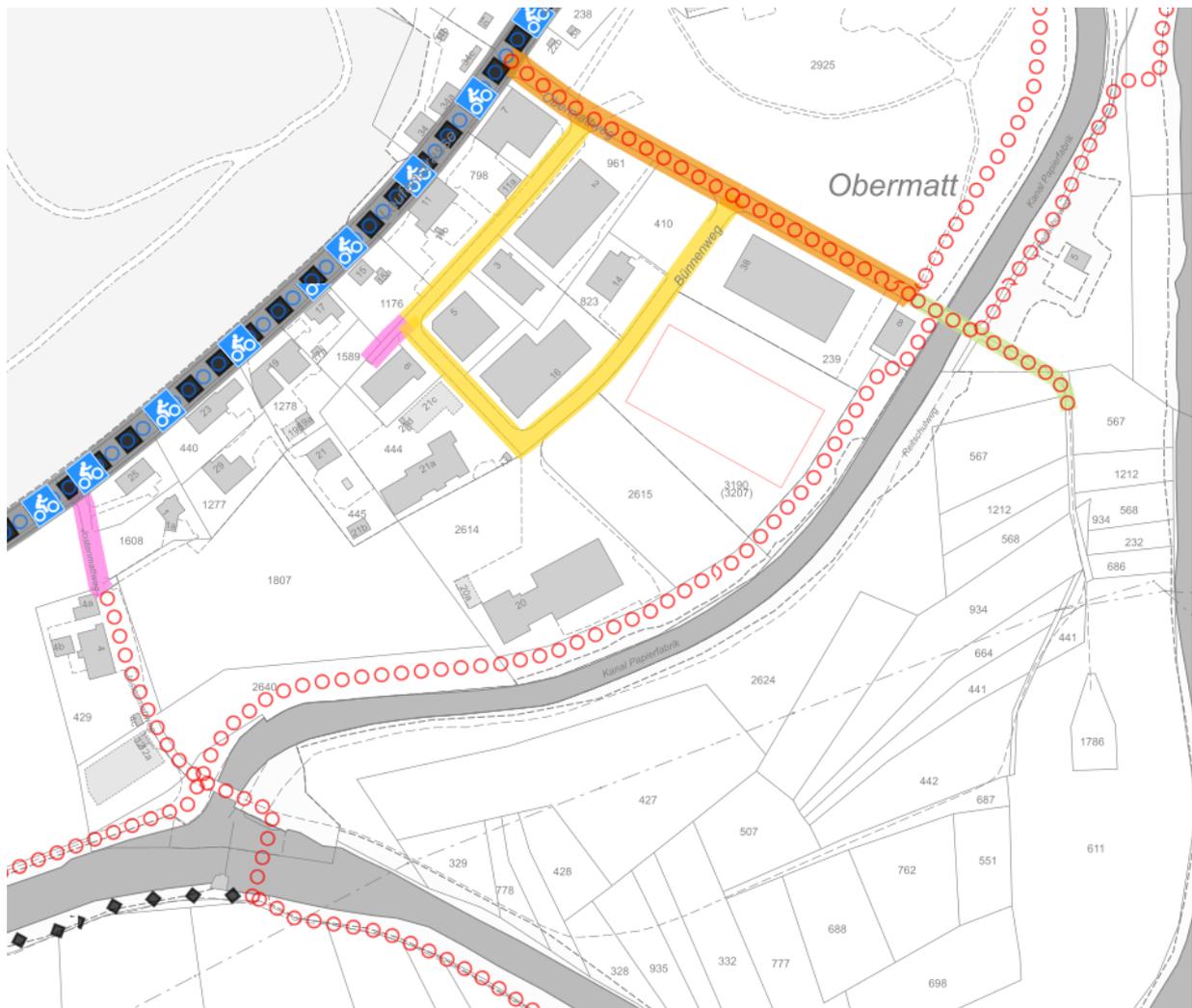


Abb. 13: Ausschnitt Strassennetzplan Zwingen (Quelle: Geoportal Zwingen)

Der Fussweg ist im rechtsgültigen Strassennetzplan auf der nördlichen Seite des Birskanals festgelegt. Erschlossen wird der Weg über den Jostenmattweg, welcher anfangs als Erschliessungsweg und an-  
schliessend als Fussweg definiert ist, als auch über den Obermattweg, welcher als Sammelstrasse fest-  
gelegt ist.

### 4.9 Naturgefahren

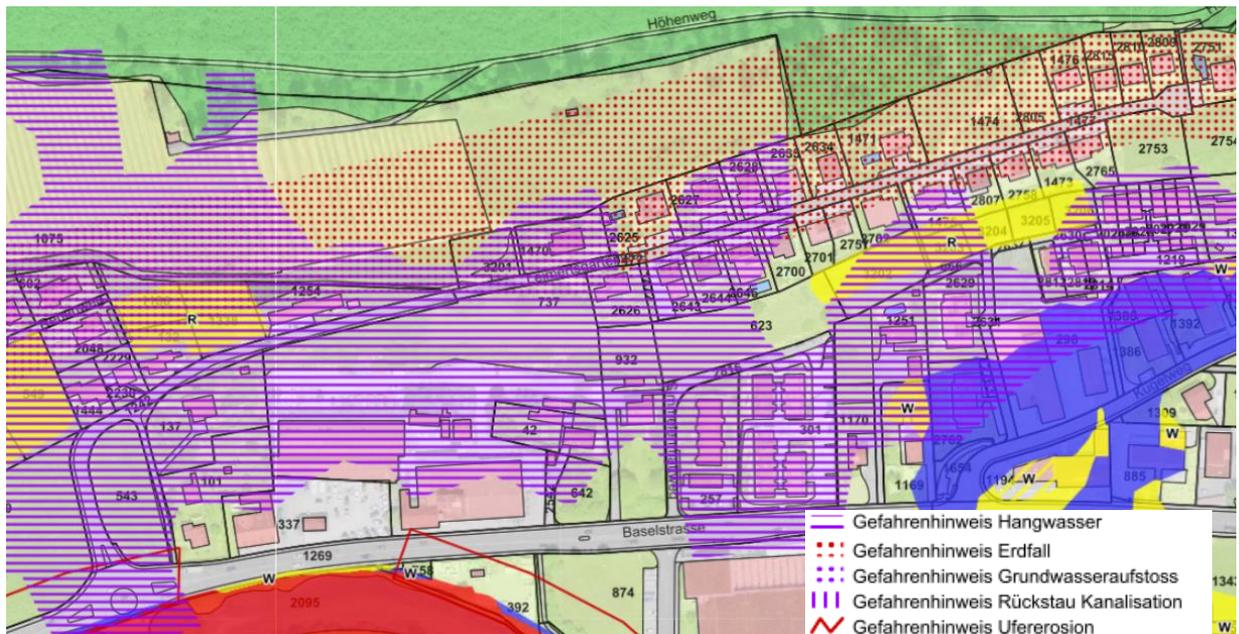


Abb. 14: Synoptische Naturgefahrenkarte (Quelle: GeoView BL)

Im Bereich des Leimertsgartenweg gibt es keine Naturgefahren. Es gibt einen Gefahrenhinweis für Hangwasser sowie für Erdfall.

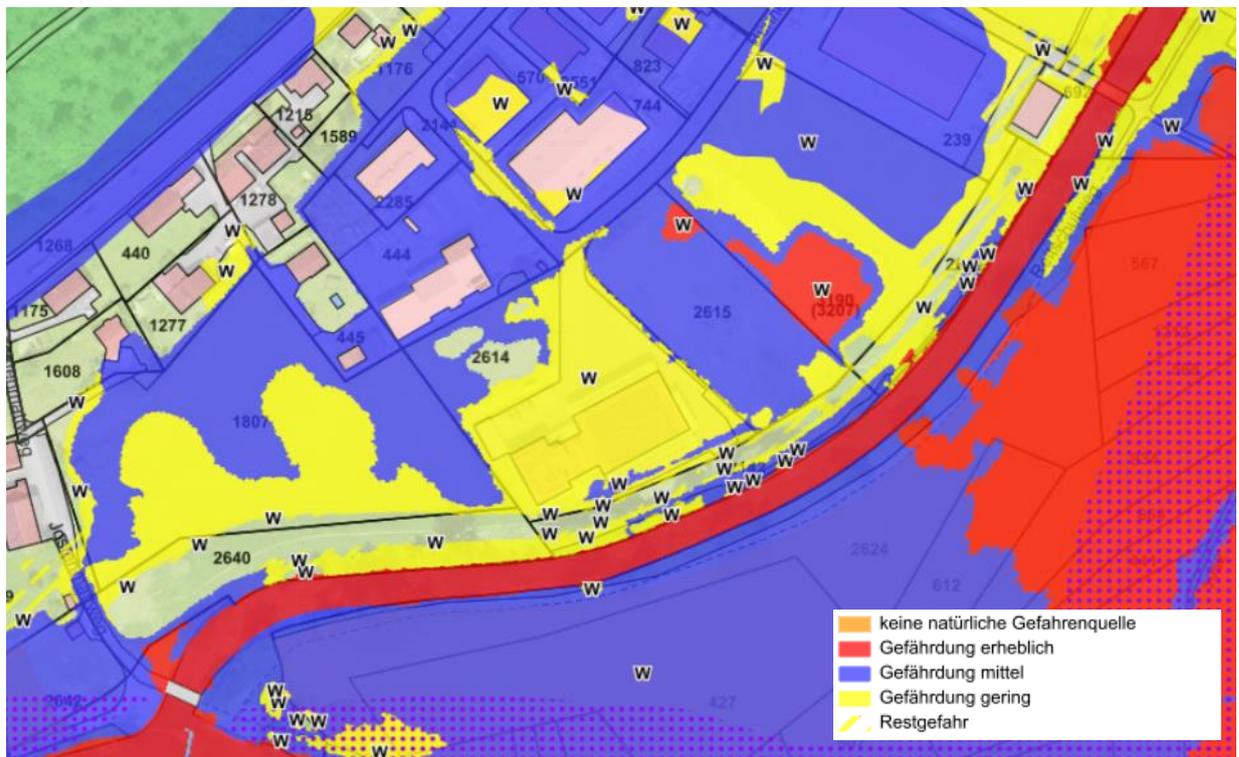


Abb. 15: Synoptische Naturgefahrenkarte (Quelle: GeoView BL)

Da es sich um einen Birsuferweg handelt, ist das Gebiet durch die Nähe zum Birskanal Hochwassergefährdet. Durch die Topografie hat diese Gefährdung auf der südlichen Seite ein grösseres Ausmass als auf der nördlichen Seite.

## 4.10 Gewässer und Gewässerraum

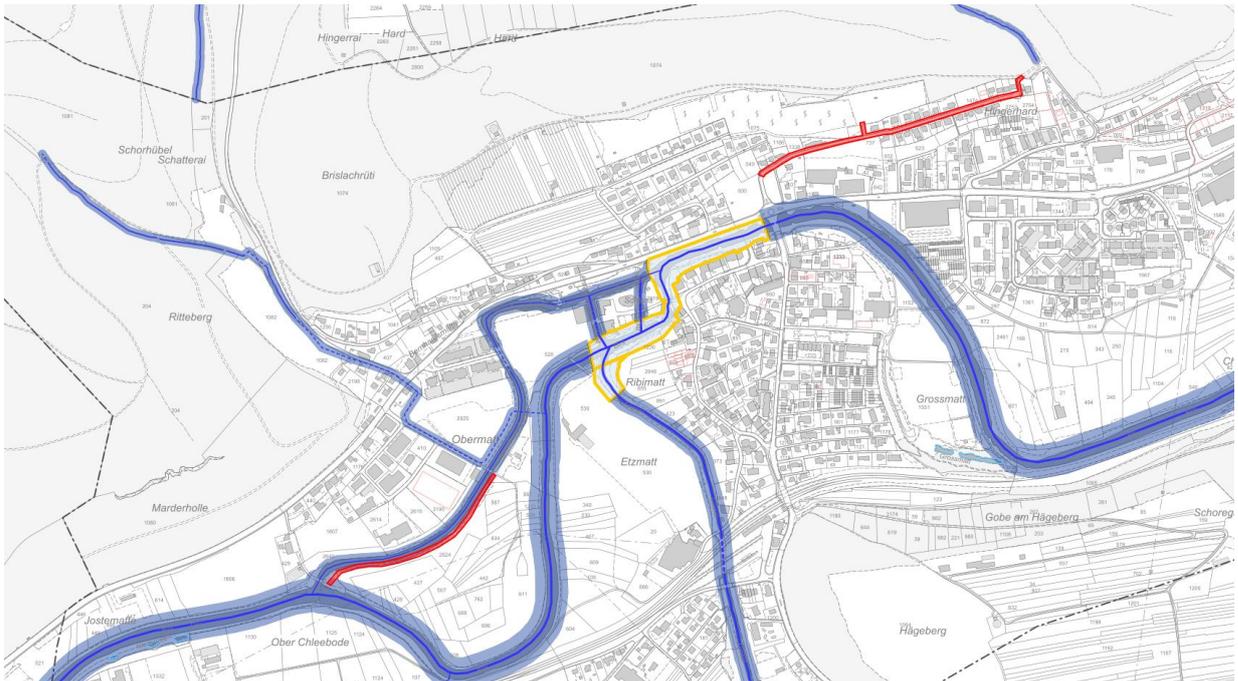


Abb. 16: Gewässerraumkarte Basel-Landschaft, Ausschnitt Zwingen (Quelle: Geoportal Zwingen)

In der Gemeinde Zwingen ist zurzeit der Gewässerraum nach Übergangsbestimmung massgebend. Die Festlegung der Gewässerraums innerhalb des Siedlungsgebiets ist in Bearbeitung (Auflage Januar 2024). Der Gewässerraum in der Landschaft wird durch den Kanton festgelegt. Der Projektstand ist nicht bekannt.

Die Mutation Leimertgarten liegt ausserhalb des Gewässerraums. Für diese Mutation ist der Gewässerraum nicht relevant.

Die Mutation Fussweg Obermatt ist vom Gewässerraum betroffen. Sowohl der nördliche Uferweg als auch der südliche Uferweg liegen zumindest teilweise innerhalb des Gewässerraums.

## 4.11 Nicht betroffene Themen

Die folgenden Themen wurden geprüft und als nicht relevant für diese Planung eingestuft:

- Lärm
- Statische Waldgrenzen

## 5 Inhalte der Planung

### 5.1 Planunterlagen

Die Planung Sammelauftrag Zwingen, diverse Mutationen Strassennetzplan besteht aus den folgenden Dokumenten:

**Rechtsverbindliche Mutationspläne:**

- Mutation Leimertsgartenweg | Rechtsverbindlicher Plan
- Mutation Fussweg Obermatt | Rechtsverbindlicher Plan

**Orientierende Pläne, Berichte und Nachführung:**

- Mutation Leimertsgartenweg | Orientierender Plan
- Mutation Fussweg Obermatt | Orientierender Plan

→ Planungsbericht

→ Nachführung auf Gemeindegebiet, kantonale Radrouten, Reit- und Wanderwege

Die vorhergehend genannten rechtsverbindlichen Mutationspläne sind Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die orientierenden Pläne zeigen jeweils die bestehende und die neue Situation im Vergleich, haben jedoch keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen. Die Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht sowie der Mitwirkungsbericht bilden den Anhang zum Planungsbericht und haben ebenfalls orientierenden Charakter.

## 5.2 Bestandteile der Planung

### 5.2.1 Mutation Leimertsgartenweg

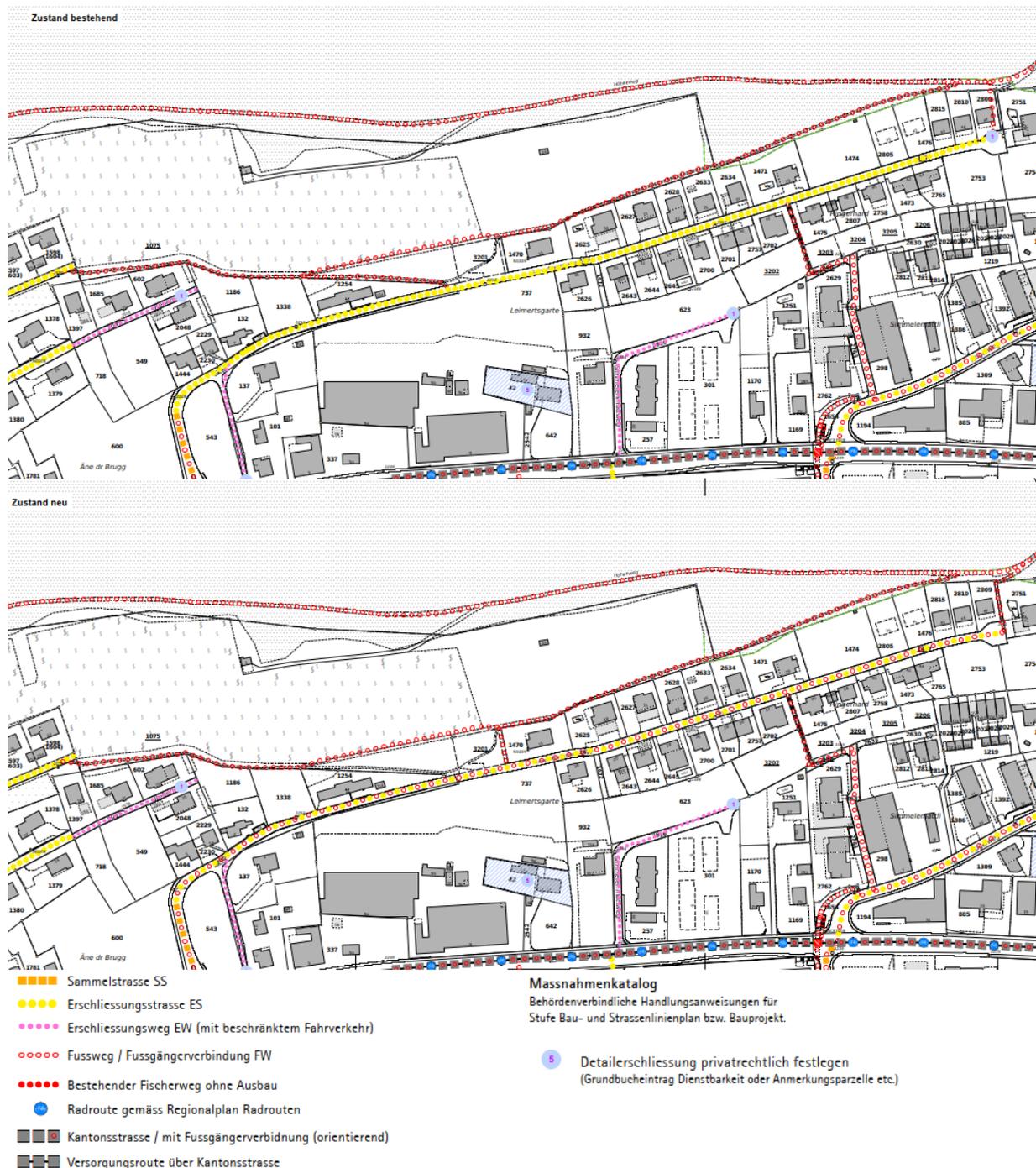


Abb. 17: Ausschnitt orientierender Plan Mutation Leimertsgartenweg (Quelle: eigene Darstellung)

Entlang des Leimertsgartenwegs wird neu eine Fusswegverbindung auf der bestehenden Erschliessungsstrasse definiert. Damit wird eine Lücke im Fusswegnetz der Gemeinde geschlossen. Mit der Mutation erhalten Fussgänger auf dieser Strasse ein höheres Gewicht, da die Strasse als wichtiges Bindeglied zwischen unterschiedlichen Fusswegen dient.

Mit der Mutation wird die Lage des Fussweges im Osten auf Parzelle Nr. 2809 bereinigt. Dieser verläuft in den rechtsgültigen Plänen über die Parzelle Nr. 2809 anstatt über die Strassenparzelle Nr. 1477. Dies führte immer wieder zu Verwirrung. Die Massnahme zum Bau eines Wendehammers am Ende der Strasse ist unterdessen umgesetzt. Daher wird dieser Massnahmenpunkt im Zuge der Mutation gelöscht.

Der Fussweg nördlich der Parzelle Nr. 1254 wurde unterdessen etwas nach Osten verlegt. Damit ist eine direkte Fusswegbindung zwischen dem Leimertsgartenweg und dem nördlichen Fussweg möglich. Weiter werden die dazwischenliegenden Parzellen besser bebaubar, da der Fussweg nun am Rand liegt.

### 5.2.2 Mutation Fussweg Obermatt

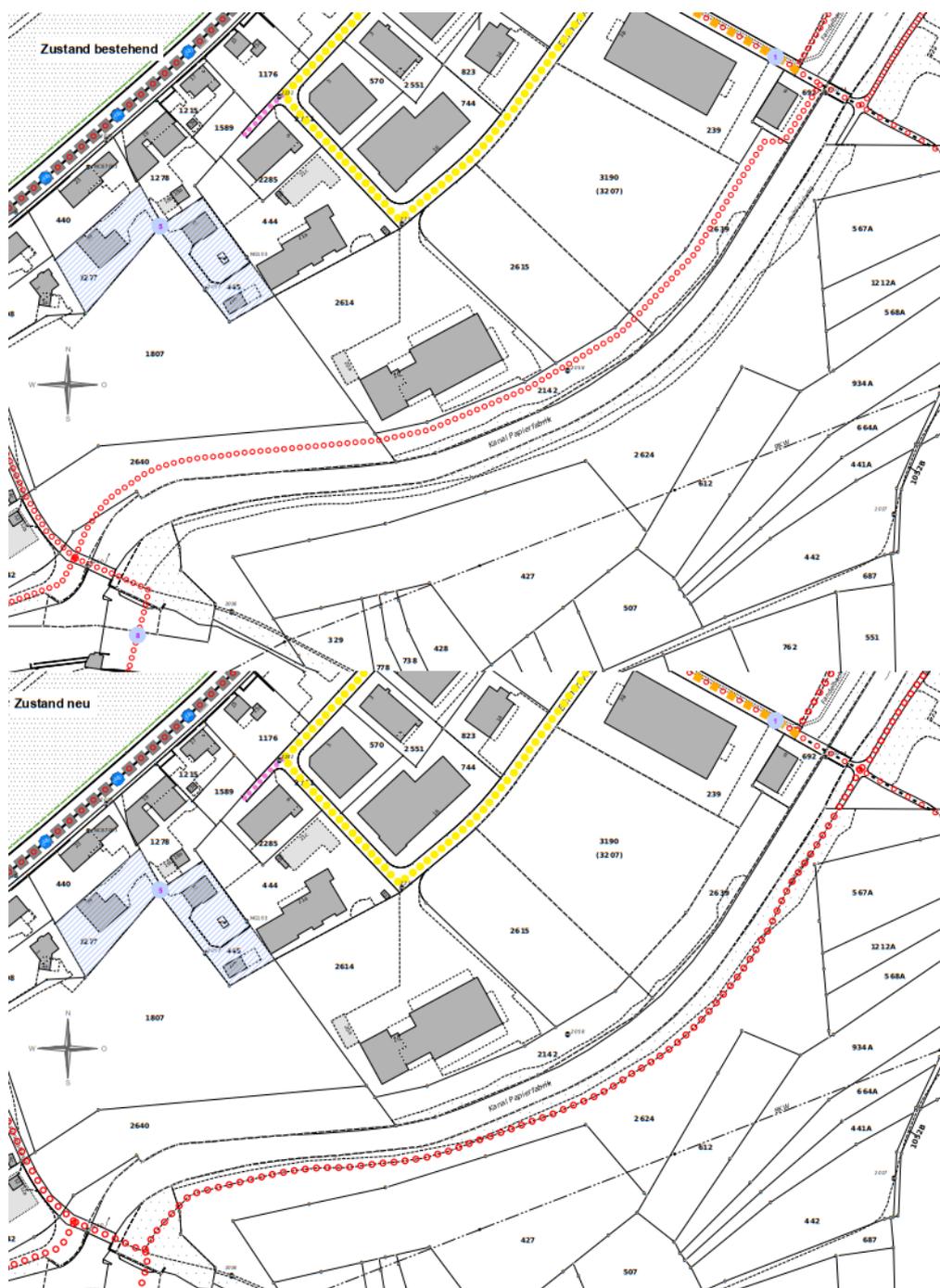




Abb. 18: Ausschnitt orientierender Plan Mutation Fussweg Obermatt (Quelle: eigene Darstellung)

Der Fussweg entlang des Birskanals wird von der nördlichen Uferseite auf die südliche Uferseite verschoben. Der südliche Weg wird viel stärker frequentiert als der nördliche Weg. Die Gemeinde passt ihre Planung damit den Gewohnheiten der Bevölkerung an. Mit der Anpassung im Strassennetzplan wird sichergestellt, dass der Weg künftig im Rahmen seines Bestandes unterhalten wird und die Bäume entlang des Weges einen Sicherheitsschnitt erhalten. Weiter wird der praktisch nicht mehr genutzte und nicht mehr unterhaltene Fussweg auf der Nordseite aus dem Strassennetzplan entlassen.

### 5.2.3 Nachführung kantonale Radrouten und Reitwege



Abb. 19: Nachführungsplan zu Reitwegen und kantonalen Radrouten (Quelle: eigene Darstellung)

Die kantonalen Radrouten sowie Reitwege werden anhand der kantonalen Grundlagen geprüft und orientierend im Nachführungsplan des Strassennetzplans Zwingen dargestellt.

## 6 Interessenabwägung

### 6.1 Alternativen

Alternativen machen bei den vorliegenden Mutationen keinen Sinn, da die Fusswegverbindungen sowohl im Leimertsgartenweg als auch in der Obermatt ortsgebunden sind. Die Realisierung einer Fusswegverbindung in einer anderen Gegend würden die dortigen Bedürfnisse nicht decken.

### 6.2 Leimertsgartenweg: Fusswegverbindung auf dem Leimertsgartenweg

#### 6.2.1 Varianten

Für diese Mutation sind zwei Varianten zu prüfen:

1. Status Quo: Es wird keine Fusswegverbindung auf der bestehenden Erschliessungsstrasse festgelegt.
2. Festlegung einer Fusswegverbindung auf der bestehenden Erschliessungsstrasse.

Für die Gemeinde ist es keine Option eine alternative Fusswegverbindung zu erstellen. Zum einen ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für einen ganz neuen Fussweg abseits des Leimertsgartenwegs nicht tragbar, zum anderen gibt es in diesem Gebiet mit der Verbindung des Kugelwegs und des Leimertsgarten in der Umgebung einen alternativen Fussweg für alle, die nicht entlang des Leimertsgartenwegs laufen möchten.

#### 6.2.2 Interessenermittlung

Aufbauend auf den Rahmenbedingungen lassen sich folgende Interessen ermitteln. Nicht alle ermittelten Interessen sind gleichermaßen von der Mutation betroffen.

**Landschaft** nicht betroffen

#### Siedlung

Siedlungsentwicklung nach Innen	unerheblich
Wohn- und Arbeitsgebiet zweckmässig zuordnen	nicht betroffen
Siedlung und Verkehr abstimmen	relevant
Mobilisierung Nutzungsreserven	unerheblich
Siedlungsqualität	unerheblich

#### Wirtschaft

Finanzen der Gemeinde	relevant
Bedürfnisse Bevölkerung	relevant

#### Weitere Interessen

Natur- und Heimatschutz nicht betroffen

#### Standortspezifische Interessen

- Grundwasser	unerheblich
- Altlasten	nicht betroffen
- Lärm	unerheblich
- Naturgefahren	unerheblich

- Bauarbeiten unerheblich
- Biodiversität, Klima, Luft unerheblich

Private Interessen

- Schattenwurf nicht betroffen
- Aussicht nicht betroffen
- Arbeit nicht betroffen
- Mobilität unerheblich
- Freizeit unerheblich
- Energie nicht betroffen
- Nahrung nicht betroffen
- Wohnraum nicht betroffen

Nicht betroffene Interessen sind von der vorliegenden Mutation nicht tangiert und spielen daher für die Interessenabwägung keine Rolle.

Unerhebliche Interessen werden zwar von der Mutation tangiert. Es hat aber keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf diese Interessen, ob die Mutation durchgeführt wird oder nicht. Sie werden daher in der Interessenabwägung auch nicht berücksichtigt.

In die Interessenabwägung fliessen nur die relevanten Interessen ein.

**6.2.3 Bewertung der Interessen**

**Siedlung und Verkehr aufeinander abstimmen**

Die Siedlung und der Verkehr müssen sich gemeinsam entwickeln und aufeinander abgestimmt sein. Zu grosse Verkehrsflächen entsprechen nicht einem häuslicheren Umgang mit dem Boden, zu klein dimensionierte Verkehrsflächen führen zu Erhöhung des Sicherheitsrisikos und zu Staus.

In der vorliegenden Mutation handelt es sich um eine Fusswegverbindung. Diese wird gewünscht, um der Verkehrssicherheit der Fussgänger auf dieser Quartierstrasse mehr Gewicht zu geben, da diese Strasse nicht nur zur Erschliessung der angrenzenden Grundstücke genutzt wird, sondern auch als Verbindung zu den weiterführenden Fusswegen am Siedlungsrand dient. Variante 1 beachtet die Bedürfnisse der Fussgänger nicht und ist damit tiefer zu bewerten. Variante 2 kombiniert die bestehende Erschliessungsstrasse mit der Fusswegverbindung. Sie gibt den Fussgängern mehr Gewicht, ohne das Verhältnis von Verkehrsfläche und Siedlungsfläche zu verändern.

		+	+/-	-
Siedlung und Verkehr abstimmen	relevant			

**Finanzen der Gemeinde**

Ein wichtiger Faktor für die Gemeinde sind die anfallenden Kosten für das Gemeinwesen. Die Kostengünstigste Variante ist die Variante 1. Mit dieser Variante hat die Gemeinde keine zusätzlichen Aufwendungen. Bei Variante 2 sind die anfallenden Kosten offen. Es hängt davon ab, ob es Bedarf gibt, die

Fusswegverbindung durch Massnahmen noch zusätzlich sicherer zu gestalten oder ob die heutige Erschliessungsstrasse genügend Sicherheit bietet.

		+	+/-	-
Finanzen der Gemeinde	relevant			

### Bedürfnisse der Bevölkerung

Die Bevölkerung benötigt eine sichere und direkte Fusswegverbindung von der Kantonsstrasse zu den diversen Fusswegen, welche vom Leimertsgartenweg abzweigen. Variante 1 bietet zwar eine direkte Verbindung, vernachlässigt aber die Wichtigkeit und Sicherheit der Fusswegverbindung. Die Variante 2 beinhaltet die direkte Verbindung und gibt der Fusswegverbindung das nötige Gewicht. Sie ist damit die beste Variante.

		+	+/-	-
Bedürfnisse der Bevölkerung	relevant			

### 6.2.4 Interessenabwägung

<b>Siedlung</b>		gut	mittel	schlecht
Siedlung und Verkehr abstimmen	relevant	V2		V1

<b>Wirtschaft</b>		gut	mittel	schlecht
Finanzen der Gemeinde	relevant	V1	V2	
Bedürfnisse Bevölkerung	relevant	V2	V1	

Nachfolgend werden die vorgängig ermittelten und bewerteten Interessen gegeneinander abgewogen. Aus der Übersichtstabelle geht hervor, dass die Variante 2 praktisch alle Interessen in sich vereint.

Variante 1 entspricht nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung, welche diese Fusswegverbindung entlang der Erschliessungsstrasse nutzen.

## 6.3 Leimertsgartenweg: Fussweg im Osten (Parzelle Nr. 2809)

### 6.3.1 Varianten

Für diese Mutation sind zwei Varianten zu prüfen:

1. Status Quo: Fussweg auf Parzelle Nr. 2809 belassen.
2. Fussweg auf die Parzelle Nr. 1477 verschieben.

Es ist für die Gemeinde keine Variante den Fussweg ganz wegzulassen, da dies eine wichtige Verbindung ist, welche heute bereits genutzt wird. Ebenso ist es keine Alternative den Fussweg an einen anderen Ort zu verlegen, da dieser bereits auf der Parzelle Nr. 1477 existiert.

### 6.3.2 Interessenermittlung

Aufbauend auf den Rahmenbedingungen lassen sich folgende Interessen ermitteln. Nicht alle ermittelten Interessen sind gleichermaßen von der Mutation betroffen.

**Landschaft** nicht betroffen

#### Siedlung

Siedlungsentwicklung nach Innen	unerheblich
Wohn- und Arbeitsgebiet zweckmässig zuordnen	nicht betroffen
Siedlung und Verkehr abstimmen	unerheblich
Mobilisierung Nutzungsreserven	nicht betroffen
Siedlungsqualität	unerheblich

#### Wirtschaft

Wirtschaft fördern	nicht betroffen
Bedürfnisse Bevölkerung	relevant

#### Weitere Interessen

Natur- und Heimatschutz unerheblich

Standortspezifische Interessen unerheblich

Private Interessen unerheblich

Nicht betroffene Interessen sind von der vorliegenden Mutation nicht tangiert und spielen daher für die Interessenabwägung keine Rolle.

Unerhebliche Interessen werden zwar von der Mutation tangiert. Es hat aber keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf diese Interessen, ob die Mutation durchgeführt wird oder nicht. Sie werden daher in der Interessenabwägung auch nicht berücksichtigt.

In die Interessenabwägung fliessen nur die relevanten Interessen ein.

### 6.3.3 Bewertung der Interessen

#### Bedürfnisse der Bevölkerung

Die Bevölkerung bedarf guter, an die Gegebenheiten angepasste Rechtsgrundlagen. Dies beinhaltet auch, dass Planungsgrundlagen korrigiert werden, wenn die Ausführungen im Rahmen des Bauprojekts optimiert wurden und dadurch die heutige Situation nicht mehr mit der geplanten übereinstimmt. Korrekterweise hätte die Gemeinde die Planungsgrundlagen im Vorfeld zur Erstellung des Fussweges anpassen müssen. Da es sich aber um einen Strassennetzplan mit Richtplancharakter handelt, welcher die Linienführung nicht parzellenscharf festlegt, ist der versetzt gebaute Fussweg durchaus tragbar. Im Rahmen der Sammlung an Bereinigungen, kam nun das Bedürfnis auf, den effektiv erstellten Fussweg in den Strassennetzplan aufzunehmen. Variante 1 lässt den Fussweg unverändert auf Parzelle Nr. 2809. Dort wurde er nicht erstellt und wird auch nicht dahin verschoben. Variante 2 kommt den Bedürfnissen

der Bevölkerung und spezifisch den Grundeigentümern nach und verschiebt den Fussweg an den Ort, an welchem er auch tatsächlich erstellt wurde. Nämlich auf die Strassenparzelle Nr. 1477.

		+	+/-	-
Bedürfnisse der Bevölkerung	relevant			

### 6.3.4 Interessenabwägung

<b>Wirtschaft</b>		gut	mittel	schlecht
Bedürfnisse Bevölkerung	relevant	V2		V1

Der Eingriff mit der vorliegenden Mutation ist minimal und beinhaltet nur die korrekte Linienführung eines bereits bestehenden Weges. Es konnten keine Interessen ermittelt werden, welche gegen diese Korrektur sprechen. Es ist aber ein Anliegen der Bevölkerung und speziell der dortigen Grundeigentümer, dass der Weg am korrekten Ort dargestellt wird. Daher ist Variante 2 klar zu bevorzugen.

## 6.4 Variante Leimertsgartenweg: Fussweg im Nordwesten (nördlich Parzelle Nr. 1254)

### 6.4.1 Varianten

Für diese Mutation sind zwei Varianten zu prüfen:

1. Status Quo: Fussweg nördlich der Parzelle Nr. 1254 belassen.
2. Fussweg westlich der Parzelle Nr. 1470 durchführen

Es ist für die Gemeinde keine Variante den Fussweg ganz wegzulassen, da dies eine wichtige Verbindung ist, welche heute bereits genutzt wird. Ebenso ist es keine Alternative den Fussweg an einen anderen Ort zu verlegen. Die Gemeinde hat im Vorfeld zu dieser Mutation abgeklärt, wo der Fussweg bei einer Verschiebung am besten zu liegen kommt. Hauptgrund für die gewählte Linienführung ist, dass der Weg weiterhin auf dem Land der Bürgerkooperation liegt. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen bereits geklärt. Alternative Linienführungen würden immer über Privatreal laufen. Diese Linienführungen weisen aber keine Vorzüge auf, welche den zusätzlichen rechtlichen Aufwand rechtfertigen würden.

### 6.4.2 Interessenermittlung

Aufbauend auf den Rahmenbedingungen lassen sich folgende Interessen ermitteln. Nicht alle ermittelten Interessen sind gleichermaßen von der Mutation betroffen.

**Landschaft** nicht betroffen

#### Siedlung

Siedlungsentwicklung nach Innen	relevant
Wohn- und Arbeitsgebiet zweckmässig zuordnen	nicht betroffen
Siedlung und Verkehr abstimmen	unerheblich
Mobilisierung Nutzungsreserven	relevant
Siedlungsqualität	nicht betroffen

**Wirtschaft**

Wirtschaft fördern	nicht betroffen
Bedürfnisse Bevölkerung	relevant

**Weitere Interessen**

Natur- und Heimatschutz	nicht betroffen
-------------------------	-----------------

## Standortspezifische Interessen

- Grundwasser	unerheblich
- Landwirtschaft	nicht betroffen
- Altlasten	nicht betroffen
- Lärm	unerheblich
- Naturgefahren	unerheblich
- Bebaubarkeit	unerheblich
- Bauarbeiten	unerheblich
- Biodiversität, Klima, Luft	relevant

Private Interessen	nicht betroffen/ unerheblich
--------------------	------------------------------

Nicht betroffene Interessen sind von der vorliegenden Mutation nicht tangiert und spielen daher für die Interessenabwägung keine Rolle.

Unerhebliche Interessen werden zwar von der Mutation tangiert. Es hat aber keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf diese Interessen, ob die Mutation durchgeführt wird oder nicht. Sie werden daher in der Interessenabwägung auch nicht berücksichtigt.

In die Interessenabwägung fliessen nur die relevanten Interessen ein.

**6.4.3 Bewertung der Interessen****Siedlungsentwicklung nach Innen und Mobilisierung der Baulandreserven**

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) definiert in den Zielen (Art. 1) und Planungsgrundsätzen (Art. 3) klare Vorgaben an die Siedlungsentwicklung. So ist der Boden haushälterisch zu nutzen (Art. 1 Abs. 1), die Siedlungsfläche zu verdichten (Art. 3 Abs. 3 lit. a<sup>bis</sup>) und die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken (Art. 1 Abs. 2 lit. a<sup>bis</sup> und lit. b).

Kantonal werden die Bundesvorgaben durch § 15 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sowie durch die Vorgaben im kantonalen Richtplan (KRIP) präzisiert. Die Gemeinde fördert die Siedlungsentwicklung nach innen und verdichtete Bauweise, soweit dem keine übergeordneten Planungsziele entgegenstehen (RBG § 15 Abs. 2).

Eine Möglichkeit die Siedlungsentwicklung nach Innen zu fördern, besteht darin vorhandenes Bauland nutzbar zu machen. Der ursprüngliche Fussweg nördlich der Parzelle Nr. 1254 zerschneidet das Bauland diagonal. Mit der Variante 1 würde dieser Zustand bleiben. Mit der Variante 2 wird der Fussweg an den östlichen Rand gelegt, damit wird es möglich, das Bauland effizienter zu nutzen. Dies ist an zusätzliche

Voraussetzungen gebunden: Die geschützte Hecke, welche parallel zum alten Fussweg verläuft, muss verschoben werden und die Parzellierung des Gebiets benötigt eine Optimierung. Parallel zur Verschiebung des Fussweges werden die anderen Voraussetzungen in Angriff genommen. Mit der Variante 2 werden damit vorhanden Baulandreserven besser nutzbar und die Siedlungsentwicklung nach Innen gefördert. Sie ist damit besser zu bewerten als Variante 1.

		+	+/-	-
Siedlungsentwicklung nach Innen Mobilisierung Baulandreserven	relevant			

### Bedürfnisse der Bevölkerung

Die Bevölkerung benötigt möglichst direkte Fusswege. Diese können grundsätzlich mit beiden Varianten zur Verfügung gestellt werden. Wobei die Variante 2 den optimaleren Verlauf bietet, da hier sowohl die Verbindung nach Westen wie auch nach Osten möglichst kurzgehalten wird. Variante 1 bietet vor allem eine gute Verbindung nach Westen und stellt für die Verbindung nach Osten einen Umweg dar.

		+	+/-	-
Bedürfnisse der Bevölkerung	relevant			

### Biodiversität, Klima, Luft

Das Themengebiet rund um die Biodiversität, das Klima und die Luftqualität wird zunehmend stärkere Beachtung geschenkt, da es einen direkten Einfluss auf unsere Lebensqualität und unsere Gesundheit hat. Bei der vorliegenden Mutation des Fussweges spielt es vor allem bezüglich der zu versetzenden Hecke eine Rolle. Bei Variante 1 kann die Hecke in ihrem heutigen Bestand weiter erhalten bleiben. Dies bietet den Vorteil, dass eine bestehende, grosse Hecke vorhanden ist, welche ihre Funktionen vollumfänglich wahrnehmen kann. Die Fauna ist an die heutige Situation gewöhnt, die Vernetzung funktioniert. Dies könnte aber ändern, wenn das Bauland zwischen den beiden Hecken baulich genutzt wird. Variante 2 sieht die Umlegung der Hecke vor. Es wird damit eine durchgängige Hecke im Norden des Siedlungsrandes geschaffen. Diese stellt die Vernetzung in Zukunft sicher. Es ist damit nicht mehr möglich, dass es durch Bauung oder ungeeignete Gartengestaltung zu einer Lücke in die Hecke kommt. Selbst die Kleinstlebewesen hätten so einen geschützten Korridor. Nachteil ist, dass die Hecke am neuen Standort erst angepflanzt werden muss. Dies führt dazu, dass es einige Zeit braucht, bis sie ihre Funktionen wieder im alten Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich bieten beide Varianten Vor- und Nachteile in Bezug auf die Hecke. Da die Nachteile bei Variante 2 aber zeitlich begrenzt sind, ist diese Variante besser bewertet.

		+	+/-	-
Biodiversität, Klima, Luft	relevant			

### 6.4.4 Interessenabwägung

Siedlung	gut	mittel	schlecht
----------	-----	--------	----------

Siedlungsentwicklung nach Innen Mobilisierung Baulandreserven	relevant	V2		V1
--	----------	----	--	----

<b>Wirtschaft</b>		gut	mittel	schlecht
Bedürfnisse Bevölkerung	relevant	V2	V1	

<b>weitere Interessen</b>		gut	mittel	schlecht
Biodiversität, Klima, Luft	relevant	V2	V1/V2	

Die Interessenabwägung zeigt auf, dass die Variante 2 bei den relevanten Interessen besser abschneidet als die Variante 1.

## 6.5 Varianten Fussweg Obermatt

### 6.5.1 Varianten

Für diese Mutation sind zwei Varianten zu prüfen:

1. Status Quo: Fussweg nördlich des Birskanals belassen.
2. Fussweg südlich des Birskanals führen.

Es ist für die Gemeinde keine Variante den Fussweg ganz wegzulassen, da dies eine wichtige Verbindung im Bereich Freizeit und Erholung ist, welche heute bereits genutzt wird. Ebenso ist es keine Alternative den Fussweg an einen anderen Ort zu verlegen. Dieser wird so rege benutzt, da die Erholungssuchenden die Nähe zum Birskanal schätzen. Mit einer Verlegung weg vom Wasser, würde der Weg zu viele seiner Vorzüge einbüßen.

### 6.5.2 Interessenermittlung

Aufbauend auf den Rahmenbedingungen lassen sich folgende Interessen ermitteln. Nicht alle ermittelten Interessen sind gleichermassen von der Mutation betroffen.

#### Landschaft

Kulturland/Fruchtfolgefleäche	mässig relevant (unerheblich)
Wälder	nicht betroffen
Erholungsräume erhalten	relevant

#### Siedlung

nicht betroffen/unerheblich

#### Wirtschaft

Wirtschaft fördern	unerheblich
Bedürfnisse Bevölkerung	relevant

#### Weitere Interessen

Natur- und Heimatschutz	nicht betroffen
-------------------------	-----------------

#### Standortspezifische Interessen

- Grundwasser	relevant
---------------	----------

- Gewässerraum	relevant
- Altlasten	nicht betroffen
- Lärm	nicht betroffen
- Naturgefahren	relevant
- Bebaubarkeit	nicht betroffen
- Bauarbeiten	unerheblich
- Leitungen	mässig relevant
- Biodiversität, Klima, Luft	relevant

Private Interessen

nicht betroffen/unerheblich

Nicht betroffene Interessen sind von der vorliegenden Mutation nicht tangiert und spielen daher für die Interessenabwägung keine Rolle.

Unerhebliche Interessen werden zwar von der Mutation tangiert. Es hat aber keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf diese Interessen, ob die Mutation durchgeführt wird oder nicht. Sie werden daher in der Interessenabwägung auch nicht berücksichtigt.

In die Interessenabwägung fliessen nur die mässig relevanten und die relevanten Interessen ein.

### 6.5.3 Bewertung der Interessen

#### Fruchtfolgefleche

Fruchtfolgeflechen sind die wertvollsten Landwirtschaftsgebiete der Schweiz. Ihr Mindestumfang ist zu sichern. Im kantonalen Richtplan sind die Ziele unter Kapitel L2.2 Fruchtfolgeflechen erfasst.

Südlich des Birskanals besteht eine Fruchtfolgefleche. Der heute genutzte Weg südlich des Birskanals verläuft teilweise durch diese Fläche. Auf der nördlichen Seite des Birskanals gibt es auf diesem Abschnitt keine Fruchtfolgefleche. Gemäss Nutzungseignungskarte entspricht das nördliche Gebiet nur teilweise einer Fruchtfolge 1. Güte und wurde damit nicht als Fruchtfolgefleche deklariert.

Aus Sicht der Fruchtfolgefleche ist Variante 1 zu bevorzugen, da der Weg damit Abseits der Fruchtfolgefleche bestehen würde. Es ist aber fraglich, ob dieses Interesse nicht auch als unerheblich eingestuft werden kann, da ein unbefestigter Spazier- und Veloweg die Funktion als Fruchtfolgefleche in einer Notlage nicht beeinträchtigen würde. Es ist gibt im Gebiet Obermatt noch weitere solcher unbefestigten Wege, welche vollständig in der Fruchtfolgefleche liegen und ebenfalls als Fusswege genutzt werden.

		+	+/-	-
Fruchtfolgefleche	mässig relevant (unerheblich)			

#### Erholungsräume erhalten

Die Birs und der Birskanal sind wichtige Erholungsräume für die dortige Bevölkerung. Entlang der Ufer gibt es vielerorts Fuss- und Velowege, welche auch rege genutzt werden. Dies zeigt, wie wichtig diese Erholungsmöglichkeit für die Bevölkerung ist.

Variante 2 schneidet betreffend Erholungsraum besser ab als Variante 1. Dies hat vor allem damit zu tun, dass auf der nördlichen Seite des Birskanals die Bebauung immer stärker zunimmt und damit der Erholungswert gegenüber der unbebauten südlichen Seite kleiner ist. Durch die Bebauung entsteht eine gewisse Enge, welche bei den weitläufigen Feldern im Süden nicht zu spüren ist.

		+	+/-	-
Erholungsräume erhalten	relevant			

### Bedürfnisse Bevölkerung

Die Bevölkerung möchte möglichst direkte Fuss- und Velowege mit hohem Erholungspotential. Das Erholungspotential wurde im Abschnitt «Erholungsräume erhalten» behandelt und wird hier nicht mehr gewertet. Bezüglich der Weglänge sind beide Varianten gleichwertig. Bezüglich der direkten Verbindung stellt der Fussweg auf der südlichen Seite eine direkte Verlängerung des Reitschulwegs dar, welcher zwischen Birs und Birskanal zur historischen Schlossanlage führt. Bei Variante 1 auf der nördlichen Seite muss der Birskanal zusätzlich noch überquert werden, da zwar eine Verlängerung Richtung Papierei-Areal geplant, aber nicht umgesetzt ist. Damit stellt Variante 2 die optimalere Verbindung dar und wird höher bewertet.

Die betroffenen Landwirte wünschen sich, dass eine bessere Besucherlenkung stattfindet, da die freilaufenden Hunde ihren Feldern schaden. Der Gemeindepräsident hat mit den Landwirten das Gespräch gesucht. Sie sind grundsätzlich einverstanden damit, wenn der Fussweg südseitig des Birskanals geführt wird. Sie würden es aber begrüßen, wenn der südlichere Weg Richtung Birs nicht mehr benutzt wird. Es laufen diesbezüglich Gespräche, wie das Problem in Zukunft angegangen werden kann.

		+	+/-	-
Bedürfnisse Bevölkerung	relevant			

### Grundwasser

Die Grundwassersituation ist für die beiden Varianten unerheblich. Das Interesse wird in der Interessenabwägung aufgrund der Mitwirkungseingabe der NUK (Natur- und Umweltschutzkommission) dennoch erörtert. Beide Varianten liegen zu gleichen Teilen in der Grundwasserschutzzone S3. Da hier nur abgewogen wird zwischen dem nördlichen und dem südlichen Birskanalufer und nicht ob es den Weg überhaupt benötigt, ist dieses Interesse, wenn auch betroffen und beim Wegunterhalt zu berücksichtigen, dennoch unerheblich, da es von beiden Varianten gleich stark betroffen ist.

		+	+/-	-
Grundwasser	mässig relevant			
	unerheblich			

### Gewässerraum / Uferschutzzone

Zurzeit gilt noch die Übergangsbestimmung beim Gewässerraum. In der Siedlung ist die Gemeinde daran den Gewässerraum festzulegen. Die Uferschutzzone wurde mit der letzten Zonenplanrevision Siedlung festgelegt. In der Landschaft gilt zurzeit die alte Uferschutzzone nach bernischem Recht. Diese wird mit der Revision der Zonenvorschriften Landschaft abgelöst.

Sicher ist, dass sowohl bei Variante 1 als auch bei Variante 2 der Fussweg im Gewässerraum und der Uferschutzzone liegt. Bei Variante 1 ist es aufgrund der heutigen Bebauung kaum möglich den Fussweg ausserhalb des Gewässerraums und der Uferschutzzone zu erstellen. Bei Variante 2 wäre es bei einem Ausbau des Weges zu prüfen, ob er ausserhalb der Uferschutzzone und des Gewässerraums in die Landwirtschaftszone geschoben werden muss. Der heutige Weg hat, soweit er rechtmässig erstellt wurde, Bestandesgarantie und darf entsprechend Unterhalten werden.

Grundsätzlich sind beide Varianten gleich tief zu bewerten, da die Wege zurzeit durch den Gewässerraum und die Uferschutzzone führen. Die Variante 2 wurde leicht besser bewertet, da dort die Möglichkeit bestehen würde, den Weg bei Bedarf und nach entsprechender Interessenabwägung zu verschieben.

		+	+/-	-
Gewässerraum	mässig relevant			
	unerheblich			

### Naturgefahren

Das nördliche Ufer des Birskanals ist höher gelegene als das südliche Ufer. Damit ist das südliche Ufer stärker hochwassergefährdet als das nördliche Ufer. Dadurch ist die Variante 1 hier besser zu bewerten als die Variante 2. Es ist aber anzumerken, dass viele Uferwege in Zwingen in hochwassergefährdetem Gebiet liegen. Da es sich dabei nicht um ein Bauprojekt mit dauerndem Aufenthalt von Menschen und Tieren handelt, ist dies grundsätzlich möglich.

		+	+/-	-
Naturgefahren	relevant			

**Leitungen**

Die Leitungen sind für die beiden Varianten unerheblich. Das Interesse wird in der Interessenabwägung aufgrund der Mitwirkungseingabe der NUK (Natur- und Umweltschutzkommission) dennoch erörtert.

Entlang des nördlichen Birskanalufers verlaufen diverse Leitungen des Gemeinwesens. Der Zugang zu diesen Leitungen ist gesichert, da das Land der Gemeinde selbst gehört und sie es auch unterhält. Ob der Zugang zu den Leitungen besser wäre, wenn der Fussweg über die Leitungen verlaufen würde, kommt auf den Ausbau des Fussweges an und kann hier nicht abschliessend geklärt werden. Es ist aber grundsätzlich für den Verlauf des Weges irrelevant, da das Interesse der Zugänglichkeit der Leitungen in jedem Fall gegeben ist.

		+	+/-	-
Leitungen	mässig relevant			

**Biodiversität, Klima, Luft**

Das Themengebiet rund um die Biodiversität, das Klima und die Luftqualität wird zunehmend stärkere Beachtung geschenkt, da es einen direkten Einfluss auf unsere Lebensqualität und unsere Gesundheit hat. Bei der Legung eines Fuss- und Velowegs entlang eines Gewässers sind diese Interessen zentral.

Im vorliegenden Fall relativiert sich die Wichtigkeit etwas, da es nur darum geht, ob der Fussweg nördlich oder südlich des Birskanals liegen soll und nicht, ob er überhaupt bestehen soll. Damit ist die Frage nur, wo der Eingriff in die Landschaft stattfindet und nicht, ob er gemacht wird. Wie in den vorhergehenden Abschnitten erläutert, sind die beiden Uferseiten sehr ähnlich was Uferschutz, Gewässerraum und Grundwasser angeht. Es ist auch ein Bedürfnis der Gemeinde, dass durch die Lenkung der Bevölkerung nur eine Seite des Birskanalufers als Erholungsraum genutzt wird.

Auf der südlichen Birskanalseite hat es mehre schützenswerte Bäume, welche mit den neuen Zonenvorschriften Landschaft unter Schutz gestellt werden. Diese existieren bereits heute zusammen mit dem vorhandenen Uferweg. Wenn die Gemeinde den Uferweg offiziell in den Strassennetzplan aufnimmt, wird sie regelmässige Schutzschnitte an den Bäumen vornehmen müssen, damit keine morschen Äste auf den Fussweg fallen. Dies hat aber für die wertvollen Bäume keine Nachteile, sondern ist als Pflegemassnahme zu werten.

Unter den oben aufgeführten Aspekten sind beide Varianten bezüglich Biodiversität gleich zu bewerten.

		+	+/-	-
Biodiversität, Klima, Luft	relevant			

**6.5.4 Interessenabwägung**

<b>Landschaft</b>		<b>gut</b>	<b>mittel</b>	<b>schlecht</b>
Fruchtfolgefläche	mässig relevant/ unerheblich	V1	V2	
Erholungsräume erhalten	relevant	V2	V1	

<b>Wirtschaft</b>		<b>gut</b>	<b>mittel</b>	<b>schlecht</b>
Bedürfnisse Bevölkerung	relevant	V2	V1	

<b>weitere Interessen</b>		<b>gut</b>	<b>mittel</b>	<b>schlecht</b>
Grundwasser	mässig relevant/ unerheblich		V1/V2	
Gewässerraum	mässig relevant/ unerheblich	V2	V1/V2	
Naturgefahren	relevant	V1	V2	
Leitungen	mässig relevant		V1/V2	
Biodiversität, Klima, Luft	relevant		V1/V2	

Bei Betrachtung der Interessenabwägung ist ersichtlich, dass beide Varianten ihre Vor- und Nachteile mit sich bringen. Die Variante 1 ist aus ökologischen Gründen zu bevorzugen, die Variante 2 entspricht mehr den Bedürfnissen der Bevölkerung. Da die ökologischen Nachteile der Variante 2 aber nur minimal hinter denen der Variante 1 liegen, hat die Gemeinde beim Variantenentscheid die Bedürfnisse der Bevölkerung höher gewichtet und setzt damit Variante 2 um. Weiter entspricht Variante 2 den heutigen Gewohnheiten.

## 7 Planungsverfahren

### 7.1 Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zu den diversen Mutationen zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Strassennetzplan bestehend aus:

Zonenplan Siedlung:

- Mutation Flächenabtausch OeWA-Zone, bestehend aus
  - Mutationsplan Parzelle Nr. 297
  - Mutationsplan Parzellen Nr. 407 und 1041
  - orientierender Plan
  - Planungsbericht
- Mutation Kleebodenweg, bestehend aus
  - Mutationsplan
  - orientierender Plan
  - Planungsbericht
- Mutation Simmelenmattweg und Leimertsgartenweg, bestehend aus
  - Mutationsplan
  - orientierender Plan
  - Planungsbericht

Strassennetzplanung:

- Mutation Fussgängerverbindung Kleebodenweg, bestehend aus
  - Mutationsplan
  - orientierender Plan
- Mutation Fussweg QP Oberdorf, bestehend aus
  - Mutationsplan
  - orientierender Plan
- Mutation Fussweg Obermatt, bestehend aus
  - Mutationsplan
  - orientierender Plan
- Mutation Erschliessung Parzelle Nr. 737, bestehend aus
  - Mutationsplan
  - orientierender Plan
- Mutation Leimertsgartenweg, bestehend aus

- Mutationsplan
- orientierender Plan
  
- Planungsbericht für alle obengenannten Strassennetzplanmutationen

wurden am 13.12.2022 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 16.03.2023.

Die Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts sind in der separaten Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung ersichtlich.

## 7.2 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zu den Mutationen Leimersgartenweg und Fussweg Obermatt durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 04. Januar 2024 bis 05. Februar 2024 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Mutation Leimertsgartenweg
- Mutation Fussweg Obermatt
- Zugehöriger Planungsbericht

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 2 vom 08. Januar 2024 wie auch auf der gemeindeeigenen Homepage. Die Publikation im Amtsblatt wurde aufgrund eines Versäumnis seitens des kantonalen Amtsblatts nicht wie geplant im Amtsblatt Nr. 1 vom 0. Januar 2024 publiziert.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Zwingen sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 05. Februar 2024 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

Während des Mitwirkungsverfahrens ist eine Stellungnahme beim Gemeinderat eingereicht worden. Für weitere Angaben wird auf den Mitwirkungsbericht verwiesen.

## 7.3 Beschlussfassung

Der Gemeinderat Zwingen hat die Mutationen Leimertsgartenweg und Fussweg Obermatt zum Strassennetzplan am 06. Mai 2024 beschlossen.

## 8 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Zwingen  
zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.

Zwingen, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter